

Lev Raiher Sicherheitsdienst & Service Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Diese AGB gilt für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, einschließlich Beratungsleistung, Auskünfte und ähnlichen zwischen der Lev Raiher Sicherheitsdienst und Service (Auftragnehmer) und ihrem Auftraggeber aus dem nicht kaufmänn. Verkehr. Geschuldet wird seitens des Auftragnehmers die Leistung, nicht der Erfolg.
2. Unseren Angeboten liegen die uns erteilten Auskünfte zugrunde. Die Angebote werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Sie sind freibleibend und unverbindlich.

1. Allgemeine Dienstausführungen

Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gemäß §34a der Gewerbeordnung ein erlaubnispflichtiges Gewerbe und übt seine Tätigkeit als Revier-, Separat- und Sonderdienst aus.

a) Zu den Sonderdiensten gehören Werkschutzdienste, Personenkontrollen, Personenbegleit- und Schutzdienst, sowie die Durchführung von Ordnungs- und Aufsichtsdiensten für Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen.

b) Der Lev Raiher Sicherheitsdienst & Service und der Auftraggeber verpflichten sich, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages eine schriftliche, von beiden Parteien abzuzeichnende Dienstanweisung zu erstellen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Lev Raiher Sicherheitsdienst & Service auch ohne deren besondere Aufforderung alle, für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnte. Dies gilt auch für Vorgänge und Umstände, die erst nach Tagen durch den Auftragnehmer bekannt werden (Informationspflicht des Auftraggebers).

c) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung aus Ziffer 1b nicht nach oder ist die Erstellung einer Dienstanweisung aus zeitlichen oder technischen Gründen vor Aufnahme einer der o.g. Tätigkeiten nicht möglich, so kann die Lev Raiher Sicherheitsdienst & Service die Dienstleistung in der Art und Weiserbringen, wie es zur Erfüllung des Auftrages für zweckmäßig erachtet.

d) Aus Schäden, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber nicht an der Erstellung der Dienstanweisung mitgewirkt hat oder seiner Informationspflicht aus 1b nicht nachgekommen ist, kann der Auftraggeber keine Rechte ableiten.

e) Das Wach- und Sicherheitsunternehmen erbringt seine Tätigkeit als Dienstleister (keine Arbeitnehmerüberlassung gemäß Gesetz über die gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung v. 07.04.1972 BGBI 1972 I, 1993), wobei es sich seines Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht liegt, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, bei dem beauftragten Wach- u. Sicherheitsunternehmen. Es ist zur Erfüllung alles gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

f) Der Auftragnehmer wir über alles, was ihm aufgrund des Auftrages zur Kenntnis gelangt, Schweigen gegenüber Dritten wahren. Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Angebote und Rechnungen des Auftragnehmers sind nur für den Auftraggeber bestimmt und von diesem streng vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber haftet bei vereinbarungswidriger Weitergabe an oder der Ermöglichung der Kenntniserlangung durch Dritte.

g) Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Angebote und Rechnungen des Auftragnehmers sind nur für den Auftraggeber bestimmt und von diesem streng vertraulich zu behandeln. Der Auftraggeber haftet bei vereinbarungswidriger Weitergabe an oder der Ermöglichung der Kenntniserlangung durch Dritte.

2. Begehungsvorschrift

Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Begehungsvorschrift maßgeblich. Sie enthält, den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

3. Schlüssel und Notfallschriften

a) Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
b) Für Schlüsselverlust und Schlüsselbeschädigung haftet der Auftragnehmer im Rahmen der Ziffer 10. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des

Objekts, auch nachts, telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftsänderungen müssen dem Auftragnehmer umgehend mitgeteilt werden.

4. Beanstandung

Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich der Betriebsleitung der Lev Raiher Sicherheitsdienst & Service zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

5. Auftragsdauer

Der Vertrag läuft, soweit nicht anders vereinbart, jeweils bis zum 31.12. eines Jahres. Wird er nicht 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, so verlängert sich die Vertragszeit um ein weiteres Jahr.

6. Ausführung durch andere Unternehmen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen andere gemäß §34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

7. Unterbrechung der Bewachung

Im Krieg und im Streitfall, bei Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann der Auftragnehmer den Dienst, soweit die Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

8. Haftung und Haftbegrenzung

a) Bei Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet der Auftragnehmer nur, sofern etwaige Schäden von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen leitenden Angestellten vorsätzlich verursacht wurden.

b) Schadensersatzansprüche direkt gegen die Mitarbeiter sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich, nicht oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

c) Unabhängig von Ziffer 10a) und 10b) haftet der Auftragnehmer für die Schäden, die durch ihn, seinen gesetzlichen Vertretern, seinen leitenden Angestellten, seinen Mitarbeitern oder gemäß Ziffer 6 beauftragten Unternehmer verursacht worden sind, soweit im Rahmen seines Haftpflichtvertrages vom Bewachungsunternehmen Versicherungsschutz gegeben ist. Dem Versicherungsvertrag liegen die allgemeinen Haftpflichtbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen zugrunde.

d) Die Haftung des Unternehmens ist begrenzt auf:

€ 1.500.000,00 für Personenschäden
€ 500.000,00 für Sachschäden
€ 50.000,00 für Vermögensschäden

9. Zahlung des Entgeldes

a) Das Entgeld für den Vertrag ist, soweit nicht anders vereinbart, monatlich zu zahlen. Die Rechnungen sind nach Erhalt fällig und binnen 14 Tagen zu zahlen. Die Zahlungen sind zu leisten rein bar, ohne jeden Abzug, frei des Auftragnehmers in deutscher Währung EUR).

b) Aufrechnung und Zurückhalten des Geldes sind nicht zulässig, es sei denn, im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Bei Zahlungsverzug ruht die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers, selbst seiner Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder dem Vertrag überhaupt entbunden ist.

10. Vertragsbeginn, Vertragsänderung

a) Der Vertrag ist für den Auftragnehmer für den Zeitpunkt an verbindlich, zu dem der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

b) Für die Durchführung des Auftrages und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur das deutsche recht.

c) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

a) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Betriebes des Auftragnehmers. Diese Vereinbarung gilt ausdrücklich, auch für den Fall, dass die im Klagewerk in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort oder gewöhnlicher Aufenthaltsort verlegt.

b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens können geltend gemacht werden.

**Lev Raiher Sicherheitsdienst & Service
Floßplatz 24
04107 Leipzig**